

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. Juni 1910.

Inhalt.

Bekanntmachung bei Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Föhrung der Wählordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Bekanntmachung.

(Sam 8. Juni 1910.)

Änderung der Wählordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Wahlwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und wärem 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Wählordnung vom 20. März 1900 ist durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni 1910 einige Änderungen und Ergänzungen erfahren.

Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 8. Juni 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Reichshof.

Übers.

Berlin W 06, den 1. Juni 1910.

Änderung der Wählordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Wahlwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Wählordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 8 „Druckfachen“ ist bei Ziffer 7 des Absatz x hinter „Handelszirkulare“ einzuschalten:

„Kunstausweisbriefen“.

2. Im demselben § (8) ist der Absatz xv wie folgt zu ändern:

Als außerordentliche Zeitungserlösen werden solche der Bestimmungen unter 1 und 2 entsprechende, in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur